

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1981	Nummer 24
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320		Berichtigung der Verordnung über die besoldungsrechtliche Einordnung von Fachhochschullehrern in die Besoldungsgruppen C 2 und C 3 bei der Übernahme in Professorenämter (Einordnungsverordnung) vom 20. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 452)	224
2023	7. 4. 1981	Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -)	224
	24. 3. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1981	225
	25. 3. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1981	225
	6. 4. 1981	Zweiter Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 24. März 1953 (GV. NW. S. 239) betreffend den Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Dortmunder Eisenbahn	226

20320

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die besoldungsrechtliche Einordnung von Fachhochschullehrern in die Besoldungsgruppen C 2 und C 3 bei der Übernahme in Professorenämter (Einordnungsverordnung) vom 20. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 452)

In § 4 Abs. 3 muß Satz 2 richtig lauten:

Das Auswahlverfahren beginnt, sobald die Ernennungsverfahren nach § 82 Abs. 4 FHG oder § 123 WissHG in Verbindung mit § 82 Abs. 4 FHG für die jeweilige Hochschule abgeschlossen sind.

- GV. NW. 1981 S. 224.

2023

**Verordnung
über die öffentliche Bekanntmachung
von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -)**

Vom 7. April 1981

Auf Grund des § 4 Abs. 5 und des § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) sowie des § 3 Abs. 5 und des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 612) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Kreise und Zweckverbände richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht hierüber besondere Regelungen enthält.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über Satzungen gelten auch für sonstige ortsrechtliche Bestimmungen.

§ 2

Verfahren vor der Bekanntmachung

(1) Der Gemeindedirektor prüft, ob die vom Rat beschlossene Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Er holt gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen ein und sorgt dafür, daß sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten werden. Er führt einen erneuten Beschluß des Rates herbei (Beitrittsbeschluß), sofern Maßgaben in aufsichtsbehördlichen Genehmigungen das erforderlich machen.

(2) In die Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzung ist das Datum des Ratsbeschlusses einzusetzen. War ein Beitrittsbeschluß nach Absatz 1 Satz 3 erforderlich, ist auch das Datum dieses Beschlusses anzugeben; die Satzung erhält sodann die auf Grund der Maßgaben und des Beitrittsbeschlusses geänderte Fassung. Auch aufsichtsbehördliche Maßgaben, die keines Beitrittsbeschlusses bedürfen, sind, soweit erforderlich, in die Satzung zu übernehmen.

(3) Der Gemeindedirektor bestätigt schriftlich, daß der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und daß nach Absatz 1 und 2 verfahren worden ist. Er leitet dem Bürgermeister mit dieser Bestätigung und mit der Satzung eine vorbereitete Bekanntmachungsanordnung zur Unterzeichnung zu.

(4) Die Bekanntmachungsanordnung muß enthalten

1. die Erklärung, daß die Satzung hiermit öffentlich bekanntgemacht wird;
2. die Bezeichnung der genehmigenden Behörden und das Datum der Genehmigungen, falls solche vorgeschrie-

ben sind; ist eine Genehmigung befristet erteilt worden, muß auch die Befristung angegeben werden, sofern sich diese nicht aus dem Gesetz ergibt; auf die Erteilung einer für die Gültigkeit der Genehmigung erforderlichen Zustimmung einer anderen Behörde ist hinzuweisen;

3. den Hinweis nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung oder § 3 Abs. 6 der Kreisordnung;
4. Ort und Datum der Unterzeichnung durch den Ratsvorsitzenden;
5. die Amtsbezeichnung des Ratsvorsitzenden; unterzeichnet sein Stellvertreter, so ist das Vertretungsverhältnis kenntlich zu machen.

(5) Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

§ 3

Inhalt der Bekanntmachung

(1) Der Gemeindedirektor veranlaßt, daß Satzung und Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden, sofern der Inhalt der Karten, Pläne oder Zeichnungen zugleich in der Satzung grob umschrieben wird. In der Bekanntmachungsanordnung für solche Satzungen müssen Ort und Zeit der Auslegung genau bezeichnet sein. Wenn auf Grund von sondergesetzlichen Vorschriften eine öffentliche Bekanntmachung im Wortlaut und damit auch eine Bekanntmachungsanordnung entfällt, unterzeichnet der Bürgermeister eine Bekanntmachung, aus der Ort und Zeit der Auslegung zu ersehen sein müssen; diese Bekanntmachung, auf die die Vorschriften des § 2 entsprechend anzuwenden sind, ist nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 6 Abs. 1 und 3 zu vollziehen.

§ 4

Formen der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen

- a) im Amtsblatt der Gemeinde, an dessen Stelle für Bekanntmachungen kreisangehöriger Gemeinden das Amtsblatt des Kreises gewählt werden kann, oder
- b) in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten Tageszeitungen.

Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

(2) Die für die Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die Hauptsatzung festzulegen. Amtsblätter und Tageszeitungen sind namentlich zu bezeichnen.

(3) In Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern kann die Hauptsatzung bestimmen, daß Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung nicht nach den in Absatz 1 genannten Formen, sondern allgemein durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und, soweit erforderlich, an den sonstigen hierfür in der Hauptsatzung bestimmten Stellen öffentlich bekanntgemacht werden. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung niedergelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt jede andere geeignete, durch die Hauptsatzung festzulegende Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Aushang (Anschlag), Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlaß herausgegebenes Amtsblatt.

§ 5

Amtsblatt

(1) Herausgeber des Amtsblatts ist der Gemeindedirektor. Enthält das Amtsblatt neben öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) einen örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil), so kann für diesen auch ein anderer Herausgeber verantwortlich sein.

(2) Das Amtsblatt muß

1. im Titel oder im Untertitel die Bezeichnung „Amtsblatt“ führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
2. den Ausgabebetrag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,
3. die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben,
4. einzeln zu beziehen sein.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes oder der Tageszeitung vollzogen. Sind mehrere Tageszeitungen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Tageszeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tage nach der Ratssitzung abgenommen werden.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch die Hauptsatzung allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(4) Sind Satzungen öffentlich bekanntgemacht worden, so sind Belegstücke der nach § 4 bestimmten Druckwerke zusammen mit der Bestätigung des Gemeindedirektors nach § 2 Abs. 3, der unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung und der Satzung zu verwahren. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchstabe b genügt als Belegstück der Teil der Tageszeitung, in dem die Satzung wiedergegeben ist, sofern Name, Nummer und Erscheinungsdatum der Zeitung aus ihm hervorgehen.

(5) Karten, Pläne oder Zeichnungen, die nach § 3 Abs. 2 ausgelegt worden sind, sind so aufzubewahren, daß sie nicht zugleich als laufende Arbeitsunterlage dienen und dadurch unscharf oder durch nachträgliche Eintragungen geändert werden können.

§ 7

Geltung für Kreise

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 für die Kreise entsprechend.

§ 8

Geltung für Zweckverbände

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung finden mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 nach § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf die Zweckverbände sinngemäß Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684) außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten der nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung gegebenenfalls erforderlichen Änderungen der Hauptsatzung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1981, sind öffentliche Bekanntmachungen in der bisher vorgeschriebe-

nen Form durchzuführen. Die geänderte Hauptsatzung ist zusätzlich in der von ihr vorgeschriebenen neuen Form öffentlich bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 7. April 1981

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1981 S. 224.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die von einem Verfahren der
Zentralstelle für die Vergabe
von Studienplätzen erfaßten Studiengänge
an den wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1981
Vom 24. März 1981**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1981 vom 23. November 1980 (GV. NW. S. 1037) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird für den Studiengang Medizin die Zulassungszahl an der Universität Bonn von 212 auf 224 erhöht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. März 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1981

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1981 S. 225.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen in
höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1981
Vom 25. März 1981**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1981 vom 26. Januar 1981 (GV. NW. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Im Studiengang Medizin - Vorklinischer Teil - wird in der Spalte Universität Bochum die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 566 durch die Zahl 571 und die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 543 durch die Zahl 548 ersetzt.

2. Im Studiengang Medizin – Vorklinischer Teil – wird in der Spalte Universität Bonn die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 209 durch die Zahl 220, die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 203 durch die Zahl 216 und die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 200 durch die Zahl 212 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1981

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1981 S. 225.

**Zweiter Nachtrag
zu der
Genehmigungsurkunde
vom 24. März 1953 (GV. NW. S. 239)
betreffend
den Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr
dienenden Dortmunder Eisenbahn**

Vom 6. April 1981

Gemäß § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit die – aus der vertraglich vereinbarten Übernahme der Rechte und Pflichten aus den der Hoesch Hüttenwerke AG in Dortmund erteilten Erlaubnissen zum Bau und Betrieb von Anschlußbahnen und -gleisen in Dortmund sich ergebende – Erweiterung des Unternehmens und des Betriebes der Dortmunder Eisenbahn GmbH in 4600 Dortmund, Speicherstraße 23.

Düsseldorf, den 6. April 1981

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Im Auftrag
Dr. Braun

–GV. NW. 1981 S. 226.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-881 X